

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1824

258 (16.9.1824) Extra-Beilage

Extra = Beilage zu Nr. 258

der

Karlsruher Zeitung.

Aus dem großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt vom 14 Sept., Nr. XX.

Staatsvertrag

zwischen Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen; die Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs betreffend.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, von dem Wunsche befeelt, Ihren Unterthanen die Wohlthaten eines möglichst freien Verkehrs zuzuwenden, und in der Erwartung, diesen Zweck durch den Abschluß eines Handelsvertrags zu erreichen, haben in dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt; und zwar Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden Allerhöchstihren geheimen Rath Nebenius, und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen Allerhöchstihren geheimen Staatsrath Hofmann.

Die genannten Bevollmächtigten haben nach Auswechslung ihrer Vollmachten für angemessen erachtet, zuvörderst diejenigen allgemeinen Grundsätze und Ansichten festzustellen und auszusprechen, von welchen ihre allerhöchsten Höfe bei dieser Angelegenheit geleitet werden.

Demnach betrachten ihre allerhöchsten Höfe in vollkommener Uebereinstimmung:

1) eine unbedingte Freiheit des wechselseitigen Verkehrs, nicht nur zwischen beiden Staaten, sondern mit allen Bundesstaaten, so wie die größtmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseyns und des Reichthums ihrer Unterthanen, und werden bei allen Gelegenheiten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes richten.

2) Da aber aus dem einseitigen Festhalten des Prinzips der Handelsfreiheit, in ihren Verhältnissen zu an-

dern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zollaufgaben den Handel beschränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden; so halten sie zum Schutze ihrer eigenen Produktion und zur Abwehr jener Nachtheile die Anordnung oder Beibehaltung ähnlicher Zolleinrichtungen für unerläßlich.

3) Ihre allerhöchsten Höfe hegen fortdauernd den Wunsch, die nachtheilige Rückwirkung, welche diese Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen gleich ihnen dem Grundsatz der Handelsfreiheit zugethan sind, durch Uebereinkunft mit denselben über ein gemeinsames Zoll- u. Handelssystem, über die gemeinschaftliche Ausübung der Zollgesetzgebung und die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu beseitigen, und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittelst Handelsverträgen mit fremden Staaten, auch dem auswärtigen Verkehr eine freiere Bewegung zu verschaffen.

4) Da aber ein solcher Verein nur durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten, und bei einer größern Ausdehnung und schicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktgebietes zu Stande gebracht werden kann, und die mehrjährigen, hierauf bezüglichen Unterhandlungen beider allerhöchsten Gouvernements mit verschiedenen andern Staaten vor der Hand zu dem erwünschten Resultat noch nicht geführt haben; so bleibt ihnen, um ihren Zweck unter den dormaligen Umständen so viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch besondere Verträge alle diejenigen wechselseitigen Freiheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den bestehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich sind; worin sie zugleich eine angemessene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem, nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarstaaten erblicken.

5) Darnach wünschen sie insbesondere, die Freiheit des Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Staaten rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände zu begründen, wobei das Interesse der eigenen Produktion des einen oder

ändern der beiden Großherzogthümer theilhaftig ist, unter alleinigem Vorbehalt einer durch die allgemeinen Zoll-einrichtungen gebotenen Kontrolle, und — soweit nicht eine gänzliche Abgabefreiheit verabredet wird, — ganz mäßiger Gebühren, welche, in der Regel, das Maas bloßer Kontrolgebühren nicht übersteigen, und in keinem Falle geeignet erscheinen dürfen, den Verkehr zu hemmen oder zu beschränken. — Dagegen soll durch gegenwärtige vertragsmäßige Bestimmungen die Wirksamkeit ihrer Zolleinrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände nicht geschwächt werden, wobei die eigene Erzeugung der beiden Großherzogthümer nicht theilhaftig erscheint.

6) Da es einleuchtend ist, daß die Bewilligung mäßiger Gebühren, oder einer gänzlichen Freiheit für solche Erzeugnisse, wovon nach dem allgemeinen Zolltarif höhere Abgaben im Verkehr mit andern Staaten erhoben werden, einen besondern Vortheil gewährt; so halten sie zur Ausgleichung dieser Vortheile die größtmögliche Uebereinstimmung der beiderseitigen Zolltarife, in allen Punkten, welche für die eigene Produktion des einen oder andern Theiles von besonderem Interesse sind, für wünschenswerth, und betrachten dieselbe innerhalb gewisser — durch die dermalen in den beiderseitigen Tarifen noch bestehende Abweichungen übrigens nicht überschrittenen — Schranken, selbst als eine Bedingung der gegenseitigen Verkehrsfreiheit.

7) Da die wahren gegenseitigen Bedürfnisse erst durch die Erfahrung mit Zuverlässigkeit erkannt werden können, beide allerhöchste Regierungen auch von dem Grundsatz der vollkommensten Reziprozität und der gänzlichen Gleichheit der gegenseitigen Vortheile ausgehen und allein in dem beiderseitigen öffentlichen Nutzen die Garantie für die Fortdauer des zu begründenden vertragsmäßigen Zustandes suchen wollen; so finden sie für zuträglich, über keine feste Dauer der Gültigkeit der vertragsmäßigen Bestimmungen übereinzukommen, sondern die gegenseitige Aufkündigung sich vorzubehalten.

8) In der Betrachtung, daß die Duldung des Schleichhandels von einem Gebiet in das andere unvermeidlich ist mit den freundschaftlichen, durch einen Handelsvertrag begründeten Verhältnissen, der die Beseitigung aller nachtheiligen Einflüsse der beiderseitigen Zollgesetzgebungen auf den wechselseitigen Verkehr zum Gegenstande hat, halten sie zweckdienliche Verabredungen zum Schutze ihrer Abgabegesetze gegen Konventionen der beiderseitigen Unterthanen ebenso im Inter-

esse der Erhaltung des vertragsmäßigen Zustandes, als im Interesse der Finanzen, und in den höhern Rücksichten der öffentlichen Moralität für begründet.

In Gefolge dieser allgemeinen Grundsätze wurden nun nachstehende nähere Bestimmungen verabredet:

Art. 1. Alle in der Beilage 1 benannten Produkte und Fabrikate der beiden Großherzogthümer, sind bei der Einfuhr aus dem einen Großherzogthum in das andere von den in beiden Staaten bestehenden Eingangszöllen befreit, und unterliegen theils gar keiner Abgabe, theils geringen Gebühren, deren Betrag bei keinem Artikel die in dieser Anlage bestimmten Sätze überschreiten darf.

Art. 2. Die Einfuhr von Fabrikaten u. allen Kaufmannsgütern, darf nur an den angeordneten Hauptzollämtern oder Eingangsstationen geschehen.

Landwirthschaftliche Produkte, und die von den Gränzwohnern für ihre häuslichen Bedürfnisse gekauften Waaren aller Art, dürfen aber an jedem Gränzorte eingebracht werden.

Der Important hat ohne Rücksicht, ob die eingehenden Waaren und Erzeugnisse einer Gebühr unterliegen oder nicht, bei der auf Defraudationen gesetzten Strafe, die Deklaration über Gattung und Quantität derselben bei dem Zoll- oder Verbrauchsteuerramte zu machen.

Art. 3. Die in der Beilage 1 nicht genannten Artikel der beiderseitigen allgemeinen Zolltarife, sind theils dafür angesehen worden, daß sie in keinem der beiden Länder hervorgebracht werden, oder keinen Gegenstand ihres Handelsverkehrs bilden, theils sind die bestehenden Abgaben von denselben so mäßig gefunden worden, daß sie nur als eine, den Verkehr auf keine Weise belästigende Kontrolgebühr betrachtet werden können. Sollte aber bei dem einen oder andern Artikel die Erfahrung ein Anderes darthun, so machen sich beide kontrahirende Theile verbindlich, die bestehenden Abgaben davon ebenfalls entweder ganz aufzuheben, oder auf eine angemessene Kontrolgebühr herabzusetzen.

Art. 4. Bei allen in der Anlage 2 aufgezeichneten Waaren und Erzeugnissen ist die Befreiung von den bestehenden höhern Zöllen durch die Ursprungsbescheinigung bedingt.

Die Ursprungsbescheinigungen werden für alle Fabrikate von den Distriktsbehörden bestätigt und mit ihren Amtsiegeln versehen. Sie werden nach den in der erwähnten Beilage enthaltenen nähern Bestimmungen ausgestellt, und dürfen nur für die Waarenerzeuger,

unmittelbar bei Versendung der Waaren an ihren Besteller oder Bezueher, also nicht für den Zwischenhandel, ausgefertigt werden. Nur bei der Weinwand wird die Bescheinigung, daß sie inländisches Fabrikat sey, auch in dem Falle angenommen, wenn sie nicht unmittelbar vom Erzeuger bezogen wird. Das Letzte gilt auch von den Bescheinigungen des Ursprungs aller Landeserzeugnisse, die von der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers der Produkte oder des Markortes ausgestellt werden.

Großherzogl. badischer Seits werden vor der Hand an der Landgränze gegen das Großherzogthum Hessen für keine andere Landesprodukte als Weine, Branntweine, Essige, Oele und Tabaksblätter Ursprungszeugnisse verlangt, wohl aber von allen benannten Fabrikaten, auf gleiche Weise, wie im Großherzogthum Hessen.

Die ausstellenden Behörden sind verbunden, über die erteilten Bescheinigungen Register zu führen, die sich die beiderseitigen Regierungen auf Verlangen mitzutheilen verbindlich machen. Auch werden sie sich zu größerer Sicherheit der Kontrolle die erforderlichen Nachweisungen über die in ihren Staaten bestehenden Fabrikanstalten, welche ihren Absatz in beiden Ländern suchen, gegenseitig mittheilen, so wie sie sich auch weitere Verabredung über die Einführung von Fabrikzeichen vorbehalten.

Die wissenschaftliche Ausstellung falscher Ursprungsbescheinigung, und die Mitwirkung hiezu durch falsche Deklaration bei der Obrigkeit, soll als Betrug gegen beide kontrahirende Staaten angesehen, von Amtswegen untersucht und nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Verbrechen begangen worden, bestraft werden.

Art. 5. Ausgenommen von der Ursprungsbescheinigung ist die Einfuhr der Gränzbewohner, welche zu ihrem eigenen Gebrauche Waaren, die sonst der Ursprungsbescheinigung unterliegen, in unverpacktem Zustande einführen, insofern die Quantität bei langen Waaren 10 Pfund, und bei andern, der Trankesteuer oder Accise nicht unterliegenden Gegenständen, das gewöhnliche Maas häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Art. 6. Da in dem Großherzogthum Baden die Ausfuhr der Waaren und Produkte den Zollabgaben nach einem allgemeinen Tarife unterliegt, im Großherzogthum Hessen aber alle Ausfuhr zollfrei ist, und unter diesen Verhältnissen die Ausfuhr großherzogl. badischer Seits an der großherzogl. hessischen Gränze nicht unbedingt frei gegeben werden könnte, ohne dadurch

entweder überhaupt alle Ausfuhr auch für andere Staaten in der nördlichen Richtung freizugeben, oder eine Ausnahme für das Großherzogthum Hessen durch beschwerliche Beurkundungen über die Bestimmung der Waaren zu bedingen; so ist man — um das Prinzip der gegenseitigen Handelsfreiheit, so weit es die Verhältnisse gegen andere Staaten nur immer gestatten, unverrückt festzuhalten — dahin übereingekommen, daß alle großherzogl. badischen Ausgangszölle von solchen Artikeln, wofür großherzogl. hessischer Seits irgend ein Interesse des wohlfeilern Bezugs obwaltet, entweder ganz aufgehoben werden, oder das Maas einer bloßen Kontrolgebühren nicht überschreiten sollen; wogegen die großherzogl. hessische Regierung sich verbindlich macht, bei der etwaigen Anlage von Ausgangsgebühren jenes Maas gegen das Großherzogthum Baden ebenfalls nicht zu überschreiten, und die nämlichen Freiheiten zu gestatten. Hiernach wurde für die in Artikel 7 der ersten Beilage bezeichneten Gegenstände die gänzliche Befreiung von allen Ausgangsgebühren festgesetzt.

Beide großherzogliche Gouvernements behalten sich nur rücksichtlich des Brennholzes bevor, bei entstehenden dringenden Veranlassungen, allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote zu erlassen, und die Ausfuhr nur gegen Licenzen zu gestatten, jedoch nicht ohne sich vorher die Motive ihrer Anordnungen mitzutheilen.

Art. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft hat keinen Bezug auf die Konsumtionsauslagen, welche von einheimischen, wie von fremden Erzeugnissen erhoben werden, auf die Transitzölle, Weggelder, Wasserzölle, Floßrechte und Floßgebühren.

Nur sollen von den vermöge dieser Uebereinkunft bei der Einfuhr frei gelassenen oder mit mäßigen Gebühren belegten Artikeln, wovon besondere Konsumtionsauslagen zu entrichten sind, keine höhere derartige Auslagen erhoben werden, als im gleichen Falle von den eigenen Erzeugnissen.

Art. 8. Beide kontrahirende Gouvernements erteilen sich die gegenseitige Zusicherung, dahin zu wirken, daß die indirekten Abgaben des einen Staats durch die Unterthanen des andern nicht defraudirt werden.

Zu diesem Ende soll nicht nur gegenseitig den Beauftragten der Verwaltungsbehörden auf jedesmaliges Ersuchen die Einsicht der Zoll- oder Verbrauchssteuerregister gestattet werden: in welchen dieselben die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, sondern es sollen auch gegenseitig, auf besondere Ver-

abredung, alle diejenigen Anstalten getroffen werden, welche geeignet erscheinen, um solche Defraudationen zu verhüten, und die Abgabepflichtigen und Erheber zu kontrolliren.

Art. 9. Die Auslegung der gegenwärtigen Konvention soll, bei entstehenden Zweifeln, stets im Interesse der Freiheit des Verkehrs geschehen. Sollten sich beim Vollzuge Schwierigkeiten zeigen, welche der freieren Bewegung des Handels hinderlich sind, so sollen sie durch weitere vertragsmäßige Bestimmungen gehoben werden; so wie auch für den Fall, daß mit andern Nachbarstaaten ähnliche Uebereinkünfte zur Begründung einer größern oder gänzlichen Verkehrsfreiheit von dem einen oder andern Theile, oder von beiden zugleich, abgeschlossen werden, diejenigen weitem Verabredungen vorbehalten bleiben, welche erforderlich sind, um die größtmögliche Uebereinstimmung in dem vertragsmäßigen Zustande mit den Nachbarstaaten zu bewirken, wobei jedoch die Produkte der beiden Großherzogthümer unter gleichen Verhältnissen stets zu den am meisten begünstigten gehören sollen.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgten allerhöchsten Ratifikationen mit dem 1. Oktober laufenden Jahres in Wirksamkeit treten, und von diesem Tage an, an den beiderseitigen Gränzen vollzogen werden.

Art. 11. Da die beiden großherzoglichen Gouvernements, nach ihrer offenen gegenseitigen Erklärung, bei dem Abschluß gegenwärtiger Konvention nicht die Absicht haben, sich auf Kosten des andern kontrahirenden Theils Vortheile zuzuwenden, und sie lediglich der Erfahrung überlassen wollen, ob die dadurch bezweckten wohlthätigen Wirkungen gegenseitig vorgefunden u. anerkannt werden; so soll jedem der kontrahirenden Theile freistehen, dieselbe nach vorheriger dreimonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben. Nach Ablauf der Aufkündigungszeit treten alsdann an den beiderseitigen Landesgränzen hinsichtlich der Eingangszölle und der Verbrauchssteuer diejenigen Anordnungen ein, welche jedes Gouvernement zu treffen für gut findet.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und jedem derselben zur Einholung der allerhöchsten Genehmigung ein Exemplar zugestellt worden.

Geschehen Karlsruhe, am 8. Sept. 1824.
(L. S.) E. F. Nebentius. (L. S.) H. Hofmann.

Vorstehender von Sr. Königl. Hoh. unterm heutigen ratifizierte Staatsvertrag wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. Sept. 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Fhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Beilage I.

Bestimmungen über Befreiungen und geminderte Eingangszölle.

1) Von allen Eingangszöllen und Eingangszöllen sollen befreit seyn, folgende in den beiderseitigen Tarifen vorkommende Gegenstände: Asche; Ascherich; Bäume; Baumseglinge; Neben; Holz, inländisches, sowohl Brenn- als Bau- und Nutzholz; Holzabfälle; Besenreis; Besen; Kohlen; Holzkohlen; Rinden; Loh; Lohkuchen; Torf; Holzwaaren, gemeine; Spinnräder; Rechen; Spindeln; Brechen; Schaufeln; Reife; Siebmacher; Riefer; Kübler; Wagnerarbeiten; Fässer, auch gebunden; bearbeitetes Kelterholz; Gefährte zum Defonomeidienst, beschlagen und unbeschlagen; Schreiner- oder Tischlerwaaren von gemeinem Waldholz; Marktvirtualien aller Art; Butter; Schmalz; Speck; Eier; Bäckerwaaren; Geflügel jeder Art; Wildpret jeder Art; Spanferkel; junge Ziegen; Lämmer; inländische Fische; Krebs; grünes Obst; Gartengewächse jeder Art; Erdbirnen; Kartoffeln; Kümmel; Handkäse; frische Wurzelgewächse und Gemüse; Gartensamereien; Bienen; Bucheln; Nüsse; Eicheln; Fusterkräuter; Gras; Dymet; Heu; Stroh; Runkelrüben; Kleien; Dünger; Abfälle zum Düngen; Spreu; Gyps; Früchte von eigenthümlichen — vom Wohnort aus gebauten Gründen im Halme; und Trauben von eigenthümlichen Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden; Kartendistel; Schaffhen und Schilf; Knochen; Klauen; Hornspäne; Erde, Löpfer- und Fabrikeerde; Erdengeschirr; Kies; Sand; Stein; Marmor; Mühlsteine u. Schleif- und Wehsteine; Kalksteine; Kalk; Dachziegel; Zieglerwaaren; Erze, rohe; Kienruß; Wagenschmier; Schmeer; Pech; Harz; Wachs, rohes.

2) Befreit von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 50 kr. vom Centner unterworfen sind: Bijouteriewaaren; Broncewaaren; Uhrenmacherarbeiten; Galanterie- und Quincailleriewaaren; Pugwaaren; lange Waaren oder Ellenwaaren aller Art von Seide; Floretseide; Wolle; Baumwolle; Leinen; Hanf; einfach oder gemischt; gefärbt,

oder ungefärbt; gestricke, gewirkte Waaren; Teppiche; Wachstaffet; gemachte Kleider; Garne; gefärbte und ungefärbte; feine Bast- und Strohwaaren; Hüte; Leder jeder Art; Lederwaaren, insoferne sie nicht in die nachstehende dritte Klasse gehören; Saffian; Corduan und Fabrikate davon; Metallwaaren jeder Art, mit Ausnahme der Eisenwaaren, und der in folgendem Artikel vorkommenden Handwerkswaaren; Glas- und Glaswaaren; fabrizirter Tabak; Chaisen, Cabriolets und Reifewagen pr. Stück; Maschinen und Instrumente, nach Wahl des Importanten 50 fr. pr. Centner oder pr. Stück.

3) Von den bestehenden Eingangszöllen befreit und einer Gebühr von 25 fr. pr. Centner unterworfen sind: Bein- Horn- Holzwaaren; Dreherwaaren; Schreinwerk und Möbel, insofern sie nicht zu den befreiten Gegenständen gehören; gemeine Schuster- Säbler- und Sattlerwaaren; Kürschner- Kappenmacher- Knopfmacher- und Posamentierwaaren; Eisenwaaren aller Art mit Ausnahme der Gusseisenwaaren; Schmied- Schlosser- Sporer- Schwertfegerarbeiten; gemeine Blechwaaren; Kupferschmiedwaaren; Büchsenbinderwaaren; Sailerwaaren; Seisenfederwaaren; Wachs, gebleichtes, und Lichte; Del; Conditoreywaaren; Cichorienkaffee; Papier; Pappdeckel; Tapeten; Fayence und Steingut; Packtuch; Trilch und Zwilch; Regenschirme; Bleizucker; Leim; Wein; Brantwein.

4) Befreit von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 5 bis 10 fr. unterworfen sind: Früchte, glatte, Mehl, gerollte Gerste, pr. Malter 5 fr. von rauhen Früchten, nämlich Spelz, Dinkel, Einkorn, Hafer, wird nur die Hälfte erhoben.

Delsaamen, Leinsaamen und Magsaamen, Raps pr. Mtr.	10 fr.
Kleesaamen pr. Malter	10 fr.
Hanf, roh und gehehelt pr. Centner	10 fr.
Tabakblätter pr. Ctr.	10 fr.
Hopfen pr. Ctr.	10 fr.
Federn, Bettfedern pr. Ctr.	10 fr.
Holz- und schwarzwälder Spieluhren pr. Ctr.	10 fr.
Gusseisenwaaren pr. Ctr.	10 fr.
Grobe Strohwaaren pr. Ctr.	5 fr.
Bier, Essig pr. Ctr.	5 fr.
Obstwein pr. Ctr.	10 fr.
Potafche pr. Ctr.	10 fr.

5) Die Eingangszölle von Vieh werden auf folgende Gebühren herabgesetzt:

von Pferden und Füllen pr. Stück	20 fr.
von Mastochsen pr. Stück	20 fr.
von Zugochsen, Zugstieren, Kühen, Stieren und Rindern	10 fr.
von Kälbern	3 fr.
von Schaafen	3 fr.
von Schweinen, Läufer- und Mutterschweinen	3 fr.
von fetten Schweinen	10 fr.

6) In Ansehung des Salzes so wie aller nicht genannten Artikel kommen die bestehenden oder jeweils geltenden Gesetze zur Anwendung.

7) Vom großherzoglich-badischen Ausgangszolle sind alle in dieser Beilage unter Artikel 1. benannte beim Eingang befreite Gegenstände ebenfalls gänzlich befreit, mit Ausnahme des sogenannten holländer- oder eichen Schiffbauholzes. Einem geminderten Ausgangszolle unterliegen: rohe Häute von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. Stück mit 4 fr. von Kälbern, Böden, Schaafen, Ziegen 2 fr.

Beilage II.

Nähere Bestimmungen über die Ursprungsbescheinigungen.

1) Die gehörige Ursprungsbescheinigung ist die Bedingung der Freiheit von den bestehenden höhern Zöllen, und der Zulassung gegen die geringere Gebühr von 50 fr. für alle in dem Artikel 2. der ersten Beilage genannten Fabrikate.

2) Befreit von der Ursprungsbescheinigung sind die nur mit 25 fr., 10 fr. oder 5 fr. in dem Art. 3. und 4. jener Beilage genannten gemeinen Handwerksartikel und die übrigen darunter vorkommenden Fabrikate, mit Ausnahme von Papier; Tapeten; Fayence und Steingut; Cichorienkaffee; Packtuch; Trilch und Zwilch; Regenschirme und Eisenwaaren, welche also der Ursprungsbescheinigung unterliegen.

3) Von den in den Art. 3. und 4. benannten Landeserzeugnissen unterliegen der Ursprungsbescheinigung: Wein; Brantwein; Essig und Del, glatte und rauhe Früchte; gerollte Gerste; Mehl und Delsaamen; Hanf roh und gehehelt mit Ausnahme des Schleishanfes; Tabakblätter; Pferde; Ochsen; Stiere; Rinder; und Kühe. Alle übrigen Artikel sind frei von der Ursprungsbescheinigung.

4) Befreit von der Ursprungsbescheinigung sind, die

derselben nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen unterliegenden Gegenstände, wenn die Einfuhr vom Importanten zum eigenen Bedürfnis im unverpackten Zustande geschieht, und bei langen Waaren die Quantität von 10 Pfund — bei andern, der Tranststeuer oder Accise nicht unterworfenen Gegenständen aber das gewöhnliche Maas häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt. Auch soll keine Ursprungsbescheinigung für einzelne Fruchtquantitäten unter einem Malter Früchten, gerollte Gerste und Mehl verlangt werden.

5) Die Ursprungszeugnisse für Fabrikate mit Ausnahme der Leinwand, müssen die Bestätigung enthalten, daß sie eigenes Erzeugniß des Versenders sind, und bei Wollenwaaren, daß sie in dessen Gewerks- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden.

Sie müssen Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Colli, so wie die Transportroute angeben.

Wird fremdes Territorium auf dem Transporte vom Ladorte bis zum Bestimmungsorte berührt, so müssen die Colli von den Zoll- oder Verbrauchssteuerbeamten am Ladorte oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschürt und versiegelt werden, und ohne Verletzung dieses Verschlusses am Bestimmungsorte ankommen.

Die Ursprungsbescheinigung für Fabrikate werden nach den unter Lit. A. anliegenden Formularien von den Distriktsbehörden, d. i. im Großherzogthum Baden von den großherzoglichen Aemtern, und im Großherzogthum Hessen, was die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, von den großherzoglichen Landräthen, und in der Provinz Rheinhessen von den großherzoglichen Friedensrichtern ausgestellt; doch steht es in den größern Städten den beiderseitigen Regierungen frei, besondere verpflichtete Beamte zu diesem Geschäfte zu bestimmen.

6) Die Ursprungsbescheinigung für die verschiedenen Landeserzeugnisse werden von den Ortsobrigkeiten, d. i. im Großherzogthum Baden von den Ortsvögten und städtischen Bürgermeistern, und in dem Großherzogthum Hessen von den Bürgermeistern nach den Formularien unter Lit. B. ausgefertigt.

Zu Beilage Nro. II.

Lit. A.

Allgemeines Formular der Ursprungsbescheinigung für Fabrikate.

Ich bestätige andurch, daß folgende Waaren

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum bestimmt sind, dahier geladen, und innerhalb Tagen auf der Route über an besagten Bestimmungsort versendet werden, mein eigenes (Fabrik) Erzeugniß sind.

N. (Wohnort des Waarenerezeugers) N. (Namensunterschrift des Waarenerezeugers.)

den ten 182

Als glaubwürdig beurkundet von

N. (Namen des Distrikts- oder besonders aufgestellten Beurkundungsbeamten.)

(Siegel.)

gültig für Tage

1) Unter der Rubrik Bezeichnung der Waare, muß die Gattung und Qualität der Waaren genau angegeben werden.

2) Der Beurkundungsbeamte kann jedesmal und wird bisweilen, auch ohne vorhandene Verdachtsgründe eine Untersuchung der Waaren durch Kunstverständige anordnen; bei vorhandenem Zweifel muß dieselbe der Glaubwürdigkeitsbeurkundung vorhergehen. Wenn der Fabrikant nicht am Sitze der Distriktsbehörde wohnt, so kann diese zur Begründung ihrer Beurkundung, die Anordnung treffen, daß die Ortsautorität die Glaubwürdigkeit der Declaration jedesmal bescheinigt.

3) Die Dauer der Gültigkeit des Ursprungsbescheines wird nach der zum Transport der Waaren an ihren Bestimmungsort erforderlichen Zeit bemessen.

4) Auf der Rückseite des Ursprungsbescheines, der die Waare mit dem Frachtbrief begleiten muß, wird das Wisa der Zoll- oder Verbrauchssteuerbehörde der Ausgangsstation unter Angabe des Datums beigefügt, und wenn auf dem Transport ausländisches Territorium berührt wird,

der geschehenen Verschnürung und Plombirung Erwähnung
gethan.

F o r m u l a r

der Ursprungs-Bescheinigung für lange Wol-
lenwaaren.

Ich bestätige andurch, daß folgende Wollenwaaren

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.
----------------------------	---------------------	----------	----------

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum
bestimmt sind, dahier geladen und inner Tagen
auf der Route über an besagten Bestim-
mungsort versendet werden, in meiner Gewerbsanstalt ge-
woben und ausgerüstet worden und also mein eigenes Fa-
brikat sind.

Schluß wie oben.

F o r m u l a r

der Ursprungs-Bescheinigung für Leinwand.

Ich bestätige andurch, daß folgende Leinwand :

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.
----------------------------	---------------------	----------	----------

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum
bestimmt sind, dahier geladen, und inner Ta-
gen auf der Route über an besagten Be-
stimmungsort versendet werden, (oder welche ich auf den
Markt nach N. im Großherzogthum zu ver-
bringen Willens bin) im Inlande erzeugt (oder von inlän-
dischen Erzeugern aufgekauft) worden ist.

Schluß wie oben.

Lit. B.

Ursprungs-scheine für Landeserzeugnisse.

1. Formularien der Ursprungs-scheine für Landeserzeugnisse,
außer Wein, Branntwein, Essig und Vieh.
Der Unterzeichnete (Ortsvorstand, Bürgermeister) be-

scheinigt andurch, daß heute N. N. von N. (hier folgt die
Bezeichnung der Gattung und Quantität der Gegenstände)
bei N. (oder auf dem hiesigen Markte) geladen hat, welche
nach N. im Großherzogthum bestimmt und als
wahrhaftes Landeserzeugniß von dem Verkäufer deklariert
worden sind, und daß nach unserm pflichtmäßigen Ermessen
diese Deklaration vollen Glauben verdient.

N. den ten 1824.

(Ortsiegel.) N.

(Namensunterschrift der
Ortsvorgesetzten.)

gültig für Tage.

2. Formular über die Ursprungs-scheine für Wein, Brannt-
wein, Essig.

Der Unterzeichnete bescheinigt andurch, daß heute
N. N. zu N. allhier bei N. . . . (hier folgt die Angabe
der Quantität und Gattung der Waare) geladen hat, welche
für N. zu N. im Großherzogthum bestimmt, und
vom Versender als wahrhaftes Landeserzeugniß deklariert
worden sind, und daß die Glaubwürdigkeit dieser Angabe
keinem Zweifel unterliege.

Schluß wie oben.

Bemerkung. Wenn der Verkäufer nicht bloß Weinproduzent,
sondern auch Weinhändler ist und nicht notorisch nur mit
inländischen Weinen handelt, hat der Beurkundung die Prü-
fung des Weines voranzugehen.

3. Formular über die Ursprungs-scheine für Pferde, Ochsen,
Stiere und Rinder.

Der Unterzeichnete bestätigt andurch, daß die (An-
zahl der Stücke und der Gattung des Viehs) welche N. N.
von N. von hier (von dem hiesigen Markte) nach
im Großherzogthum führt, zu Folge der vom Eigen-
thümer gemachten glaubwürdigen Deklaration, im Inlande
erzeugt (oder groß gezogen oder gemästet) worden sind.

Schluß wie oben.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Eine mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ge-
troffene weitere Verabredung über die Erleichterung des
Grenzverkehrs betreffend.)

Zufolge einer besondern, mit der Großherzoglich
Hessischen Regierung unterm 8. d. M. getroffenen Ver-

abredung zur weitem Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, sollen vom 1. Oktober d. J. an, bis auf weitere Verfügung, rücksichtlich aller Waaren ohne Unterschied, also auch derjenigen Artikel, worauf sich der Staatsvertrag von demselben Tage nicht erstreckt, mit alleiniger Ausnahme des Salzes, diejenige Einfuhr an den gegenseitigen Landesgränzen, gänzlich zollfrei seyn, welche von den Grenzwohnern zu ihrem eigenen Bedürfnis geschieht, insoferne der Zoll von den einzelnen

Artikeln, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, nach den bestehenden Tarifen nicht 5 kr. übersteigt.

Diese Verabredung wird andurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. September 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.